

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 10.02.2010

Laufende Nummer: 02/2010

Hausordnung der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Landwehr 4, 47533 Kleve

Hausordnung der Hochschule Rhein-Waal

vom 08.02.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) in Verbindung mit § 4 der Grundordnung der Hochschule hat die Hochschule Rhein-Waal die folgende Hausordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Nutzung der Räume
- § 4 Ordnung innerhalb der Räume
- § 5 Aushänge
- § 6 Waffen
- § 7 Rauchverbot
- § 8 Fundsachen
- § 9 Verkehrsordnung/Parkplätze
- § 10 Sicherung und Schutz des Inventars
- § 11 Arbeitssicherheit
- § 12 Haftung für Wertgegenstände und Bargeld
- § 13 Verstöße gegen die Hausordnung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle hochschuleigenen Gebäude, Außenanlagen und sonstigen Grundstücke. Sie gilt auch in angemieteten Räumen, soweit keine Hausordnung des Vermieters besteht. Sie ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, Nutzer von Hochschuleinrichtungen und für alle Personen, die sich im Gelände der Hochschule Rhein-Waal aufhalten.

§ 2

Hausrecht

- (1) Die Präsidentin/der Präsident übt das Hausrecht aus. Gem. § 18 Absatz 1 Satz 5 Hochschulgesetz i. V. m. § 4 der Grundordnung kann die Präsidentin/der Präsident das Hausrecht andern Mitgliedern übertragen.
- (2) Bei Abwesenheit wird das Hausrecht durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin für die Wirtschafts- und Personalverwaltung ausgeübt.

§ 3

Nutzung der Räume

- (1) Die Räume der Hochschule dürfen nur zu dem ihnen vom Präsidium zugewiesenen Zweck genutzt werden. Eine Nutzungsänderung bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
- (2) Die Vergabe der Hörsäle, EDV-Labore und der Mensa erfolgt bis auf weiteres durch das zuständige Hochschulpersonal. Veranstaltungen, die der Aufgabenerfüllung der Hochschule dienen, haben Vorrang vor Veranstaltungen mit anderer Zielsetzung.
- (3) Der Zutritt zu Laboratorien ist Studierenden oder Gästen nur gestattet, wenn sie an einem Praktikum teilnehmen oder eine Arbeit im Rahmen ihres Studiums anfertigen und eine Sicherheitsunterweisung erhalten haben.
- (4) Das Mitführen von Tieren an den Standorten der Hochschule Rhein-Waal ist nicht gestattet.

§ 4

Ordnung innerhalb der Räume

- (1) Tische, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht ohne Genehmigung des Dezernates 1 aus der Hochschule entfernt werden. Einrichtungsgegenstände, die vorübergehend innerhalb der Hochschule verlagert werden, sind nach Gebrauch an den ursprünglichen Ort zurückzubringen.
- (2) Flure, Treppenhäuser und Gänge sind Fluchtwege und müssen freigehalten werden. Jede übermäßige Lärmbelästigung, insbesondere nach Vorlesungsbeginn, ist zu vermeiden.
- (3) In den Hörsälen ist der Verzehr von Speisen und Getränken (außer Wasser) untersagt.
- (4) An der Hochschule Rhein-Waal werden Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorschriften getrennt gesammelt.

- (5) Bei Veranstaltungen ist der Veranstaltungsleiter verantwortlich, dass bei Beendigung der Veranstaltung die Fenster geschlossen, das Licht ausgeschaltet und die Türen verschlossen werden.

§ 5 Aushänge

- (1) Plakate und Anschläge von Nichtmitgliedern bedürfen einer Genehmigung durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin für die Wirtschafts- und Personalverwaltung.
- (2) Das Anbringen von Benachrichtigungen, Mitteilungen und Veranstaltungshinweisen außerhalb der dafür vorgesehenen Tafeln ist nicht gestattet.
- (3) Die parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift ist in den Räumen und auf dem Gelände der Hochschule untersagt.

§ 6 Waffen

Das Mitführen von Waffen im Sinne von § 1 Waffengesetz ist strengstens untersagt. Dazu gehören insbesondere Schusswaffen und Hieb- und Stoßwaffen, Einhandmesser, feststehende Messer mit einer Klingenlänge über zwölf Zentimeter, Reizstoffsprühergeräte, Stahlruten, Totschläger und Schlagringe.

§ 7 Rauchverbot

In allen Gebäuden gilt ein absolutes Rauchverbot. Rauchen ist nur im Freien an den besonders ausgewiesenen Stellen, an denen Aschenbecher aufgestellt sind, gestattet.

§ 8 Fundsachen

Fundsachen sind ohne Rücksicht auf den Wert des Fundgegenstandes unverzüglich dem Hausmeister auszuhändigen oder in einem der Sekretariate abzugeben.

§ 9 Verkehrsordnung/Parkplätze

- (1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder der Mitglieder der Hochschule dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Park- und Abstellplätzen abgestellt werden. Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Zu- und Durchfahrten sind stets freizuhalten.
- (2) Die Nutzung der Parkplätze für das Abstellen der PKWs ist kostenlos.
- (3) Unberechtigt auf Feuerwehrezufahrten, Rettungswegen, Parkplatzein- und ausfahrten und Parkplätzen für Menschen mit Behinderung geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 10

Sicherung und Schutz des Inventars

- (1) Die Räume betriebstechnischer Anlagen dürfen von Unbefugten nicht betreten werden. Sie sind in der Regel durch Hinweisschilder gekennzeichnet.
- (2) Diebstahl ist unverzüglich beim Dezernat 2 zu melden.
- (3) Private Rundfunk-, Fernsehgeräte und Videorekorder sind bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) anzumelden. Die Geräte sind so zu betreiben, dass andere Personen nicht gestört werden.

§ 11

Arbeitssicherheit

- (1) In der Hochschule gelten die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Sie werden den betroffenen Personen in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Verkehrsflächen sind aus Gründen der Arbeitssicherheit und zur Benutzung als Fluchtwege freizuhalten.
- (3) Zur Beratung in sicherheitstechnischen Fragen steht die Fachkraft für Arbeitssicherheit (Dez. 1) zur Verfügung. Sie hat die Aufgabe, die Hochschule beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit zu unterstützen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat jederzeit Zutritt zu allen Räumen und Arbeitsstellen der Hochschule.
- (4) Die Hochschule bestellt für alle Bereiche Sicherheitsbeauftragte. Ihre Arbeit ist von den Bediensteten zu unterstützen.
- (5) Auf Einrichtungen zur ersten Hilfe und zum Feuerschutz wird durch entsprechende Hinweise aufmerksam gemacht. Dies gilt auch für Fluchtwege und Sammelpunkte. Das Verhalten bei Bränden und anderen Sicherheitsfällen – Katastrophenfällen – wird in einer Brandschutzordnung geregelt.

§ 12

Haftung für Wertgegenstände und Bargeld

- (1) Bei Abwesenheit der Zimmerinhaber müssen die Dienstzimmer verschlossen werden. Dies gilt auch beim vorübergehenden Verlassen der Räume. Für in Dienstzimmern aufbewahrtes privates Bargeld und Wertgegenstände übernimmt die Hochschule keine Haftung.
- (2) Für Garderobe, abgestellte Fahrzeuge, Fahrräder und sonstiges bewegliches Eigentum von Studierenden und Bediensteten wird keine Haftung übernommen.

§ 13

Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung sind unverzüglich dem Präsidium oder den Dekanen/Dekaninnen der Hochschule Rhein-Waal mitzuteilen. Sie können in schweren Fällen mit befristetem oder unbefristetem Hausverbot geahndet werden. Das Verbot wird von der Präsidentin/dem Präsidenten ausgesprochen. Der Antrag auf strafrechtliche Verfolgung bleibt der Präsidentin/dem Präsidenten der Hochschule Rhein-Waal vorbehalten.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Rhein-Waal vom 08. 02. 2010.

Kleve, den 08. Februar 2010

Die Präsidentin der Hochschule Rhein-Waal
Prof. Dr. Marie-Louise Klotz